

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
die Änderung des Beschlusses vom 17. Juli 2025 zu einer
Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen

Vom 16. Oktober 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf.....	3
5.	Fazit	3
	Anlage: Zusammenfassende Dokumentation.....	4
1.	Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens	4
1.1	Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	4
1.2	Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer	4
1.3	Eingegangene Stellungnahmen	4
1.4	Mündliche Anhörung und Auswertung der Stellungnahmen	6
2.	Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren	7
3.	Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren.....	8
4.	Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen	11

1. Rechtsgrundlage

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) wurde der G-BA beauftragt, die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 KHEntgG und in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – zu erfüllende Qualitätsanforderungen festzulegen, vgl. § 136c Absatz 5 SGB V. Der G-BA hat auf dieser gesetzlichen Grundlage die Zentrums-Regelungen beschlossen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit diesem Beschluss wird der noch nicht in Kraft getretene Beschluss vom 17. Juli 2025 über eine Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen in Bezug auf die für die Mindestfallzahl festgelegten Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) geändert. Mit Schreiben vom 15. August 2025 hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Schreiben des Verbands der Universitätsklinika Deutschland e. V. (VUD) vom 1. August 2025 übersandt und um Stellungnahme beziehungsweise Vorlage des geänderten Beschlusses vom 17. Juli 2025 gebeten. Nach eingehender Prüfung werden die mit dem Schreiben vom 1. August 2025 adressierten Anpassungsbedarfe vorliegend umgesetzt.

Zu 1.

Die Änderung beinhaltet eine Aktualisierung der OPS-Kodes im Hinblick auf die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen jährlichen OPS Versionen. Mit der OPS Version 2024 (<https://klassifikationen.bfarm.de/ops/kode-suche/htmlops2024/block-8-80...8-85.htm>) wurde der bisherige Kode 8-852.0e (Dauer der Behandlung 1.152 oder mehr Stunden) aufgesplittet in die Kodes 8-852.0f, 8-852.0g, 8-852.0h, 8-852.0j, 8-852.0k, 8-852.0m, 8-852.0n, 8-852.0p, 8-852.0q, 8-852.0r, 8-852.0s, 8-852.0t, 8-852.0u, 8-852.0v, 8-852.0w und 8-852.0z. Unter Nummer 1 wurde zudem die aktuelle OPS Version 2026 als Bezugsquelle ergänzt.

Zu 2.

Mit der Änderung wird dem Hinweis auf Ergänzungsbedarf des Verbandes der Universitätsklinika Deutschlands e.V. (VUD) gefolgt. Hiermit ist nun auch die veno-arterielle sowie die veno-venös-arterielle ECMO mit Herzunterstützung bei einer Dauer der Behandlung von 1.152 oder mehr Stunden möglich. Diese Öffnung der Behandlungszeit nach oben erlaubt die Berücksichtigung sehr langer ECMO-Intervalle für die Fallzählung. Diese sehr langen Behandlungszeiten (>48 Tage) werden zwar sehr selten vorkommen. Vor dem Hintergrund, dass der Zusammenhang zwischen Ergebnisqualität und Behandlungsvolumen bei diesem Verfahren aber sehr deutlich ist (vgl. Verma et al. Surgery. 2023 Jun;173(6):1405-1410), ist es medizinisch richtig, dass auch Patientinnen und Patienten mit sehr langen ECMO-Zeiten berücksichtigt werden.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. **Verfahrensablauf**

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
16.04.2025	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
16.06.2025	UA BPL	Durchführung der Anhörung und Würdigung der Stellungnahmen
17.07.2025	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Zentrums-Regelungen: Änderung der Anlage 11 – Intensivmedizinische Zentren
17.09.2025	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des erneuten Stellungnahmeverfahrens
08.10.2025	UA BPL	Würdigung der Stellungnahmen
16.10.2025	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung des Beschlusses vom 17. Juli 2025 zu einer Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen

Das gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahmeverfahren ist in der zusammenfassenden Dokumentation (**Anlage**) dokumentiert.

5. **Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2025 beschlossen, den Beschluss vom 17. Juli 2025 zu einer Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Berlin, den 16. Oktober 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anlage: Zusammenfassende Dokumentation

1. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

1.1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Der UA BPL hat in seiner Sitzung am 17. September 2025 beschlossen, ein erneutes Stellungnahmeverfahren einzuleiten und gemäß §§ 91 Absatz 5 und Absatz 5a, 136c Absatz 5 Satz 6 SGB V, § 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 2a des 1. Kapitels Verfo folgenden Institutionen bzw. Organisationen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben:

Folgenden Institutionen ist Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben:

- Bundesärztekammer,
- Bundespsychotherapeutenkammer,
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
- Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung an die betroffenen medizinischen Fachgesellschaften
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

Der Beschlussentwurf und der Entwurf der tragenden Gründe (vgl. Nummer 2 und 3 dieser Anlage) wurden den Stellungnahmeberechtigten am 17. September 2025 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Unterlagen gegeben.

1.2 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können, sowie dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.

1.3 Eingegangene Stellungnahmen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde, aufgelistet und sofern eine solche abgegeben wurde, wurde dies unter Angabe des Eingangsdatums vermerkt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)	22.09.2025	Verzicht
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	30.09.2025	Stellungnahme
Bundesärztekammer (BÄK)	01.10.2025	Verzicht
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI)	01.10.2025	Verzicht
Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V. (DGP)	01.10.2025	Stellungnahme
Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e.V. (DGAI)	-	-
Deutsche Gesellschaft für Chirurgie (DGCH)	-	-
Akademie für Ethik in der Medizin e.V. (AEM)	-	-
Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM)	-	-
Deutsche Gesellschaft für Internistische Intensivmedizin und Notfallmedizin e.V. (DGIIN)	-	-
Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e.V. (DIVI)	-	-
Deutsche Gesellschaft für Kardiologie - Herz- und Kreislaufforschung e.V. (DGK)	-	-
Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie e.V. (DGKJCH)	-	-
Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ)	-	-
Gesellschaft für Neonatologie und pädiatrische Intensivmedizin e.V. (GNPI)	-	-
Deutsche Gesellschaft für Neurointensiv- und Notfallmedizin (DGNI)	-	-
Deutsche Gesellschaft für Notfallmedizin e.V. (DGINA)	-	-
Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Kardiologie und Angeborene Herzfehler e.V. (DGPK)	-	-
Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaften (DGP)	-	-
Deutsche Gesellschaft für Thoraxchirurgie e.V. (DGT)	-	-
Deutsche Gesellschaft für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie e.V. (DGTHG)	-	-

1.4 Mündliche Anhörung und Auswertung der Stellungnahmen

Die stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden zur mündlichen Anhörung des Unterausschusses am 8. Oktober 2025 eingeladen, sofern sie eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben. Da alle zur Anhörung berechtigten Organisationen auf die Teilnahme an einer Anhörung verzichtet haben, wurde zu diesem Verfahren keine Anhörung durchgeführt. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden wie folgt ausgewertet:

Inst. / Org.	Änderungsvorschlag / Kommentar	Begründung	Auswertung durch UA BPL	Beschlussentwurf
BfArM	In Bezug auf Nummer I Punkt 1 des Beschlusses können wir aus klassifikatorischer Sicht bestätigen, dass die aufgeführten Codes „8-852.01 bis 8-852.0z“ dem aktuellen Stand des OPS in der Version 2025 entsprechen bzw. darin vorkommen und die Venovenöse extra-korporale Membranoxygenation (ECMO) ohne Herzunterstützung mit einer Dauer der Behandlung von mindestens 48 oder mehr Stunden abbilden. Für den OPS 2026 sind keine Änderungen für diesen Codebereich geplant.	-	Kenntnisnahme	Änderung der OPS Version 2026 als Bezugsquelle
BfArM	In Bezug auf Nummer I Punkt 2 des Beschlusses können wir aus klassifikatorischer Sicht bestätigen, dass die aufgeführten Codes „8-852.31 bis 8-852.3e“ dem aktuellen Stand des OPS in der Version 2025 entsprechen bzw. darin vorkommen und die Anwendung einer minimalisierten Herz-Lungen-Maschine oder die weiteren im Inklusivum aufgeführten Verfahren mit einer Dauer der Behandlung von mindestens 48 oder mehr Stunden abbilden. Für den OPS 2026 sind keine Änderungen für diesen Codebereich geplant.	-	Kenntnisnahme	Änderung der OPS Version 2026 als Bezugsquelle
DGP	Kenntnisnahme und hierzu keine weiteren Kommentare		Kenntnisnahme	keine Änderung

2. Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Änderung des Beschlusses vom 17. Juli 2025 zu einer Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen

Vom 16. Oktober 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2025 beschlossen, seinen Beschluss vom 17. Juli 2025 über eine Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen wie folgt zu ändern:

- I. Nummer I des Beschlusses wird wie folgt geändert:
 1. Die Angabe „OPS-Kodes: 8-852.01 bis 8-852.09, 8-852.0b, 8-852.0c, 8-852.0d, 8-852.0e“ wird durch die Angabe „OPS-Kodes (OPS Version 2025): 8-852.01 bis 8-852.0z“ ersetzt.
 2. Die Angabe „8-852.31 bis 8-852.39, 8-852.3b, 8-852.3c, 8-852.3d“ wird durch die Angabe „8-852.31 bis 8-852.3e“ ersetzt.
- II. Der Änderungsbeschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Oktober 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

3. Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Änderung des Beschlusses vom 17. Juli 2025 zu einer
Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen

Vom 16. Oktober 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf.....	3
5.	Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) wurde der G-BA beauftragt, die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 KHEntgG und in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – zu erfüllende Qualitätsanforderungen festzulegen, vgl. § 136c Absatz 5 SGB V. Der G-BA hat auf dieser gesetzlichen Grundlage die Zentrums-Regelungen beschlossen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit diesem Beschluss wird der noch nicht in Kraft getretene Beschluss vom 17. Juli 2025 über eine Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen in Bezug auf die für die Mindestfallzahl festgelegten Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) geändert. Mit Schreiben vom 15. August 2025 hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Schreiben des Verbands der Universitätsklinika Deutschland e. V. (VUD) vom 1. August 2025 übersandt und um Stellungnahme beziehungsweise Vorlage des geänderten Beschlusses vom 17. Juli 2025 gebeten. Nach eingehender Prüfung werden die mit dem Schreiben vom 1. August 2025 adressierten Anpassungsbedarfe vorliegend umgesetzt.

Zu 1.

Die Änderung beinhaltet eine Aktualisierung der OPS-Kodes im Hinblick auf die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen jährlichen OPS Versionen. Mit der OPS Version 2024 (<https://klassifikationen.bfarm.de/ops/kode-suche/htmlops2024/block-8-80...8-85.htm>) wurde der bisherige Kode 8-852.0e (Dauer der Behandlung 1.152 oder mehr Stunden) aufgesplittet in die Kodes 8-852.0f, 8-852.0g, 8-852.0h, 8-852.0j, 8-852.0k, 8-852.0m, 8-852.0n, 8-852.0p, 8-852.0q, 8-852.0r, 8-852.0s, 8-852.0t, 8-852.0u, 8-852.0v, 8-852.0w und 8-852.0z. Unter Nummer 1 wurde zudem die aktuelle OPS Version 2025 als Bezugsquelle ergänzt.

Zu 2.

Mit der Änderung wird dem Hinweis auf Ergänzungsbedarf des Verbandes der Universitätsklinika Deutschlands e.V. (VUD) gefolgt. Hiermit ist nun auch die veno-arterielle sowie die veno-venös-arterielle ECMO mit Herzunterstützung bei einer Dauer der Behandlung von 1.152 oder mehr Stunden möglich. Diese Öffnung der Behandlungszeit nach oben erlaubt die Berücksichtigung sehr langer ECMO-Intervalle für die Fallzählung. Diese sehr langen Behandlungszeiten (>48 Tage) werden zwar sehr selten vorkommen. Vor dem Hintergrund, dass der Zusammenhang zwischen Ergebnisqualität und Behandlungsvolumen bei diesem Verfahren aber sehr deutlich ist (vgl. Verma et al. Surgery. 2023 Jun;173(6):1405-1410), ist es medizinisch richtig, dass auch Patientinnen und Patienten mit sehr langen ECMO-Zeiten berücksichtigt werden.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
17.09.2025	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
08.10.2025	UA BPL	Durchführung der Anhörung und Würdigung der Stellungnahmen
16.10.2025	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung des Beschlusses vom 17. Juni 2025 zu einer Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen

Das gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahmeverfahren ist in der zusammenfassenden Dokumentation (**Anlage**) *[wird ergänzt]* dokumentiert.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2025 beschlossen, den Beschluss vom 17. Juli 2025 zu einer Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Berlin, den 16. Oktober 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

4. Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 22. September 2025 12:07
An: bedarfsplanung <bedarfsplanung@g-ba.de>
Betreff: AW: G-BA - BPtK | Stellungnahmeverfahren | Änderung des Beschlusses vom 17. Juli 2025 zu einer Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen
Priorität: Hoch

ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen. Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.

Sehr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 17.09.2025. Die BPtK wird dieses Mal keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

--

[REDACTED]

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)

Klosterstraße 64

10179 Berlin

Tel.: 030 278785 [REDACTED]

[REDACTED]

Website: www.bptk.de

Eintrag gemäß LobbyRG: [R001250](#)



Bundesinstitut
für Arzneimittel
und Medizinprodukte

BfArM, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

Prof. Dr. Karl Broich
Präsident

HAUSANSCHRIFT Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
TEL +49 (0)228 99 307-3204
FAX +49 (0)228 99 307-5514
E-MAIL leitung@bfarm.de
INTERNET www.bfarm.de

Bonn, 30.09.2025
GESCHZ K.01K-2025-34059

**BfArM | Stellungnahmeverfahren | Änderung des Beschlusses vom 17. Juli 2025 zu einer
Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen
Ihre Zeichen und Nachricht vom: DHO vom 17.09.2025**

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Stellungnahme des BfArM in Bezug auf die Änderung des G-BA-Beschlusses vom 17. Juli 2025 zu einer Änderung der Anlage 11 „Zentren für Intensivmedizin“ der Zentrums-Regelungen. Zu den Festlegungen dieser Richtlinie des G-BA bezieht das BfArM aus inhaltlicher Sicht keine Stellung. Das BfArM wird dementsprechend an der mündlichen Anhörung am 8. Oktober 2025 nicht teilnehmen.

In Bezug auf Nummer I Punkt 1 des Beschlusses können wir aus klassifikatorischer Sicht bestätigen, dass die aufgeführten Codes „8-852.01 bis 8-852.0z“ dem aktuellen Stand des OPS in der Version 2025 entsprechen bzw. darin vorkommen und die Venovenöse extra-korporale Membranoxygenation (ECMO) ohne Herzunterstützung mit einer Dauer der Behandlung von mindestens 48 oder mehr Stunden abbilden. Für den OPS 2026 sind keine Änderungen für diesen Codebereich geplant.

In Bezug auf Nummer I Punkt 2 des Beschlusses können wir aus klassifikatorischer Sicht bestätigen, dass die aufgeführten Codes „8-852.31 bis 8-852.3e“ dem aktuellen Stand des OPS in der Version 2025 entsprechen bzw. darin vorkommen und die Anwendung einer minimalisierten Herz-Lungen-Maschine oder die weiteren im Inklusivum aufgeführten Verfahren mit einer Dauer der Behandlung von mindestens 48 oder mehr Stunden abbilden. Für den OPS 2026 sind keine Änderungen für diesen Codebereich geplant.

Des Weiteren möchten wir noch anmerken, dass sich das BfArM normalerweise zu klassifikatorischen Aspekten der G-BA-Richtlinien im Rahmen anderer bestehender Kooperationen äußert und verweisen dafür auf die bestehende Vereinbarung mit dem Unterausschuss Qualitätssicherung des G-BA.

Bei fachlichen Rückfragen wenden Sie sich gern direkt an Herrn Dr. Norbert Sigmond (norbert.sigmond@bfarm.de).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.v. L-Schiff'.

Prof. Dr. Karl Broich



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 01.10.2025

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzichen: Zo/Wd
Aktenzeichen: 872.010

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen
Herrn Dirk Hollstein
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung des
Beschlusses vom 17. Juli 2025 zu einer Änderung der Anlage 11 der Zentrums-
Regelungen**

Ihr Schreiben vom 17.09.2025

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.09.2025, in welchem der Bundesärztekammer
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung des Beschlusses vom
17. Juli 2025 zu einer Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht
keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Bedarfsplanung

ausschließlich per E-Mail an:
bedarfsplanung@g-ba.de

Ihr Kontakt:
Herr Oster

Telefon: +49 228 997799 1310

E-Mail: Referat13@bfdi.bund.de

Aktenz.: 13-315/072#1556

(bitte immer angeben)

Dok.: 98962/2025

Anlage:

Bonn, 01.10.2025

Änderung des Beschlusses vom 17. Juli 2025 zu einer Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen

Sehr geehrter Herr Prof. Hecken,
sehr geehrter Herr Hollstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Beschlussentwurf. Ich sehe
in dieser Angelegenheit von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oster

Haus- und Lieferanschrift
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

ÖPNV-Anbindung
Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

Internet www.bfdi.bund.de
Kontakt www.bfdi.bund.de/kontakt
Datenschutzerklärung
www.bfdi.bund.de/datenschutz



Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Von: DGP-Geschäftsstelle <info@pneumologie.de>

Gesendet: Mittwoch, 1. Oktober 2025 15:56

An: bedarfsplanung <bedarfsplanung@g-ba.de>; AWMF <st-gba@awmf.org>

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: G-BA | Stellungnahmeverfahren | Änderung des Beschlusses vom 17. Juli 2025 zu einer Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich beim G-BA für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP) hat die vorgelegte Änderung des Beschlusses vom 17. Juli 2025 zu einer Änderung der Anlage 11 der Zentrums-Regelungen zur Kenntnis genommen und hat hierzu keine weiteren Kommentare.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [REDACTED]

Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V.

German Respiratory Society

Robert-Koch-Platz 9 | 10115 Berlin | Tel.: +49-(0)30-293 62 701 | pneumologie.de

Find us on [YouTube](#) | [LinkedIn](#) | [Facebook](#) | [Instagram](#)

66. Kongress der DGP vom 18.03. bis 21.03.2026 in München | www.pneumologie.de/kongress

Eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Bundestag und der Bundesregierung,
Registernummer: R003300,

<https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R003300>